

o Kundenbestätigung bzw. Zustimmungserklärung zur Übermittlung von Viertelstundenwerten an den Lieferanten gemäß § 84a Abs 2 EIWOG

Der oben angeführte Kunde ist Endverbraucher im Sinn des § 7 Z 12 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 in der geltenden Fassung (kurz „EIWOG“).

Der Endverbraucher bestätigt, dass der Lieferant berechtigt ist, alle am (an den) oben angeführten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte im Sinn des § 84a Abs 1 EIWOG vom Netzbetreiber des Endverbrauchers zum Zweck der Verwendung für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinn des § 81a EIWOG zu erhalten. Er bestätigt zudem, dass er auf die Erforderlichkeit der Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten in den Allgemeinen Bedingungen und im Vertragsformblatt des Lieferanten beim Abschluss des Liefervertrages hingewiesen worden ist.

Der Endverbraucher stimmt zu, dass der Lieferant alle am (an den) oben angeführten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte im Sinn des § 84a Abs 1 EIWOG einmal monatlich vom Netzbetreiber des Endverbrauchers zum Zweck der Verwendung für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinn des § 81a EIWOG bzw. auch täglich zum Zweck erhält. Der Endverbraucher kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Dem Endverbraucher ist bekannt, dass diese Bestätigung(en) bzw. Zustimmungserklärung(en) seinem Netzbetreiber vorgelegt wird/werden und dieser die monatliche bzw. tägliche Übermittlung der Viertelstundewerte des Endverbrauchers an den Lieferanten erst wieder einstellen kann, wenn er entweder über die Beendigung der oben bestätigten Berechtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte des Endverbrauchers (etwa weil der Liefervertrag geändert oder beendet wurde bzw. ausgelaufen ist), oder über den Widerruf der oben erteilten Zustimmungserklärung gegenüber dem Lieferanten schriftlich informiert worden ist.

Datum

Unterschrift